

## **Vorlage an den Landrat**

### **Änderung des Notariatsgesetzes betreffend die elektronische Beurkundung und elektronische Beglaubigung**

[wird vom System eingesetzt]

vom [wird vom System eingesetzt]

## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

Der elektronische Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch- und dem Handelsregisteramt macht nur Sinn, wenn diesen beiden Ämtern sowohl die Anmeldung als auch die Rechtsgrundaussweise und die anderen Belege elektronisch übermittelt werden können. Die elektronische Übermittlung dieser Dokumente setzt jedoch voraus, dass die Notarinnen und Notare elektronische öffentliche Urkunden und elektronische Beglaubigungen erstellen dürfen. Mit der vorliegenden Revision werden die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen geschaffen.

### 1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht .....	2
1.1.	Zusammenfassung .....	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis .....	2
2.	Bericht .....	2
2.1.	Ausgangslage .....	2
2.2.	Ziel der Vorlage .....	3
2.3.	Erläuterungen .....	3
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm .....	5
2.5.	Finanzielle Auswirkungen .....	5
2.6.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung .....	6
2.7.	Regulierungsfolgenabschätzung .....	6
2.8.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens .....	6
3.	Antrag .....	6
4.	Anhang .....	7

## 2. Bericht

### 2.1. Ausgangslage

Wirtschaft und Staat entwickeln sich stetig in Richtung Informationsgesellschaft. Ein immer grösserer Teil von Geschäften unter Privaten oder zwischen Privaten und dem Staat wird mit elektronischer Kommunikation unterstützt oder läuft vollständig elektronisch ab. Die elektronische Abwicklung von Geschäften bewirkt grosse Einsparungen an Zeit, Aufwand und Geld. Um den elektronischen Geschäftsverkehr zu fördern, hat der Bund deshalb in den vergangenen Jahren mit einer Reihe von Rechtsetzungsprojekten sichere und verlässliche Rahmenbedingungen geschaffen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang das Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate vom 18. März 2016 (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES; [SR 943.03](#)), die Verordnung über die Erstellung öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV; [SR 211.435.1](#)) sowie die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen zum elektronischen Geschäftsverkehr in den jeweiligen Spezialerlassen (bspw. Art. 39 ff. Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 [GBV; [SR 211.432.1](#)] und Art. 12b ff. der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 [HRegV; [SR 221.411](#)]). Für die Handelsregisterämter ist die Entgegennahme elektronischer Anmeldungen von Bundesrechts wegen vorgeschrieben (Art. 175 HRegV). Im Bereich Grundbuch hingegen entscheidet der Kanton darüber, ob er den elektronischen Geschäftsverkehr zulassen möchte (Art. 39 Abs. 1 GBV). Mit der Inkraftsetzung der Grundbuchverordnung Basel-Landschaft (GBV BL; [SGS 211.61](#)) per 1. Januar 2019 hat der Kanton Basel-Landschaft die gesetzliche Grundlage für den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Grundbuchamt geschaffen. Der elektronische Geschäftsverkehr macht jedoch nur Sinn, wenn sowohl die Anmeldung als auch die Rechtsgrund-

ausweise und die anderen Belege dem Grundbuch- und Handelsregisteramt in elektronischer Form übermittelt werden können. Die elektronische Übermittlung dieser Dokumente setzt jedoch voraus, dass die Notarinnen und Notare elektronische öffentliche Urkunden und elektronische Beglaubigungen erstellen dürfen. Hierfür bedarf es derzeit noch einer Ermächtigung durch den jeweiligen Kanton (Art. 55a des SchlIT ZGB; [SR 210](#)). Die technischen Anforderungen und das Verfahren zur Erstellung von elektronischen öffentlichen Urkunden und elektronischer Beglaubigungen richten sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach der EÖBV und der Verordnung des EJPD vom 8. Dezember 2017 über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV- EJPD; [SR 211.435.11](#)).

An dieser Stelle ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat im 2012 eine Vernehmlassung betreffend Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Bereich der öffentlichen Beurkundung eröffnete. Aufgrund der daraus resultierenden Ergebnisse und nach Gesprächen mit den betroffenen Kreisen beschloss der Bundesrat am 25. Mai 2016, die besagte Vorlage in die zwei folgenden Projekte aufzuteilen:

1. „Elektronische Urschrift“ und „Register der elektronischen öffentlichen Urkunden“
2. „Bundesrechtliche Mindestanforderungen“ und „Freizügigkeit“.

Zur Umsetzung des ersten Projekts wird nun ein erneutes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Am 30. Januar 2019 hat der Bundesrat das neue Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBG) in die Vernehmlassung geschickt. Das Verfahren zur Erstellung öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen soll in einem eigenen Bundesgesetz geregelt werden. Infolgedessen soll Art. 55a SchlIT ZGB aufgehoben werden. Bezüglich des obgenannten zweiten Projekts sind noch Arbeiten im Gang. Je nach Ausgang dieses Projekts und des hiervor genannten Vernehmlassungsverfahrens wird eine erneute Revision des Notariatsgesetzes vom 22. März 2012 (NotG; [SGS 217](#)) nötig werden. Bis zur Inkraftsetzung des EÖBG wird noch einige Zeit vergehen. Die basellandschaftlichen Notarinnen und Notare sollen jedoch baldmöglichst elektronische Ausfertigungen sowie elektronische Beglaubigungen von Kopien und Unterschriften erstellen können, weshalb – wenn auch nur übergangsweise – im Sinne einer Teilrevision des NotG gestützt auf Art. 55a SchlIT ZGB eine Ermächtigungsnorm geschaffen werden soll.

## **2.2. Ziel der Vorlage**

Mit der vorliegenden Vorlage sollen gestützt auf Art. 55a SchlIT ZGB im NotG die gesetzlichen Grundlagen für die elektronische öffentliche Beurkundung und elektronische Beglaubigung – mit dem Ziel den elektronischen Geschäftsverkehr voranzutreiben – geschaffen werden. Die basellandschaftlichen Notarinnen und Notare sollen nach den Vorgaben des Bundesrechts (insbes. EÖBV) dazu ermächtigt werden, elektronische Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden sowie elektronische Beglaubigungen von Kopien und Unterschriften zu erstellen.

## **2.3. Erläuterungen**

### **Ingress (geändert)**

Der Ingress wurde lediglich marginal verändert bzw. einzig durch „und 55a“ ergänzt. Wie bereits dargelegt, stellt Art. 55a SchlIT ZGB die gesetzliche Grundlage für die vorliegende Revision dar.

### **§ 30 Abs. 2 (neu)**

Die basellandschaftlichen Notarinnen und Notare werden ermächtigt, elektronische Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden zu erstellen (vgl. Art. 55a Abs. 1 SchlIT ZGB). Die technischen Anforderungen und das Verfahren zur Erstellung von elektronischen öffentlichen Urkunden richten sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach der EÖBV und EÖBV-EJPD. Die Urschrift, d.h. die Originalurkunde, ist nach wie vor in Papierform auszustel-

len (vgl. Art. 11 Abs. 1 EÖBV). Als Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde gilt die wortgetreue Wiedergabe des Inhalts der Urschrift ([BBI 2007, 5341](#)). Sie wird im beurkundungsrechtlichen Nachverfahren erstellt und ist ebenfalls eine öffentliche Urkunde. Gegenüber den Registerbehörden bildet sie den Rechtsgrundausweis für die beantragte Registereintragung (CHRISTIAN BRÜCKNER, Schweizerisches Beurkundungsrecht, Zürich 1993, Rz. 231 f.; vgl. Art. 3 EÖBV sowie Art. 3 GBV). Die elektronische Ausfertigung wird erstellt, indem die Urschrift ganz oder teilweise zusammen mit allfälligen Beilagen eingescannt und unter Beifügung des Verbals auf der Verbalseite als PDF-Dokument abgespeichert wird (Art. 11 i.V.m. 10 Abs. 1 Bst. a-c EÖBV, Art. 6 i.V.m. Anhang 2 EÖBV-EJPD). Das Dokument ist anschliessend von der Notarin bzw. vom Notar mit einer mit einem qualifizierten Zeitstempel verbundenen qualifizierten elektronischen Signatur gemäss ZertES zu signieren (Art. 10 Abs. 1 Bst. d EÖBV). Die Notarin bzw. der Notar ruft daraufhin die Zulassungsbestätigung aus dem Schweizerischen Register der Urkundspersonen (UPReg) ab und bringt sie auf der Verbalseite an (Art. 10 Abs. 1 Bst. e EÖBV).

Für die elektronischen Ausfertigungen von auf Papier erstellten Originalen öffentlicher Urkunden ist im NotG keine elektronische Aufbewahrungspflicht vorgesehen. Wurde eine sich im Umlauf befindende elektronische öffentliche Urkunde abgeändert, kann eine Abweichung durch einen Abgleich mit der Papierurkunde festgestellt werden. Über die jeweiligen Ausfertigungen ist gestützt auf § 43 NotG jedoch ein Urkundenprotokoll zu führen.

### **§ 33 Abs. 4<sup>bis</sup> (neu)**

Die notarielle Beglaubigung umfasst im Allgemeinen zwei Fallgruppen: einerseits die Bescheinigung der vollständigen und richtigen Übereinstimmung einer Kopie eines beliebigen Dokuments mit dem Ursprungsdokument und andererseits die Bestätigung der Echtheit einer Unterschrift durch Bescheinigung, dass diese von einer bestimmten Person stammt, welche entweder vor der Urkundsperson unterzeichnet oder eine Unterschrift ausdrücklich als eigene anerkannt hat. Mit der vorliegenden gesetzlichen Grundlage werden die basellandschaftlichen Notarinnen und Notare ermächtigt, Beglaubigungen auch in elektronischer Form vorzunehmen.

Die Urkundsperson beglaubigt eine elektronische Kopie eines Papierdokuments indem sie das Papierdokument ganz oder teilweise einscann und dem elektronischen Dokument das Verbal anfügt, wonach es mit dem Papierdokument oder dessen entsprechenden Teilen übereinstimmt (Art. 13 EÖBV). Im Übrigen gilt Art. 10 EÖBV.

Die EÖBV, welche insbesondere gestützt auf Art. 55a SchIT ZGB erlassen wurde, sieht in Art. 14 vor, dass die Urkundspersonen eine elektronische Kopie eines elektronischen Dokuments beglaubigen können. Diese Art der Beglaubigung wird jedoch von Art. 55a Abs. 2 SchIT ZGB nicht erfasst. Abklärungen beim Eidgenössischen Amt für Grundbuch- und Bodenrecht (EGBA) haben ergeben, dass dahingehend argumentiert werden könne, dass der Bund betreffend die öffentliche Beurkundung nur Regelungen in den Bereichen erstellen dürfe, in denen er die öffentliche Beurkundung vorschreibe (also bei Kaufverträgen über Grundstücke, Dienstbarkeitsverträge etc.). Die Kantone dürften gemäss EGBA hinsichtlich gesetzlicher Regelungen über Beglaubigungen relativ frei sein. Entsprechend könnten die Kantone ihre Urkundspersonen dazu ermächtigen, auch eine elektronische Kopie eines elektronischen Dokuments zu beglaubigen. Dieser Argumentation folgend wurde eine entsprechende gesetzliche Grundlage in § 33 Abs. 4bis E-NotG geschaffen.

Die elektronische Beglaubigung einer Unterschrift auf einem Papierdokument setzt voraus, dass letzteres zuerst durch Einscannen in ein digitales Dokument umgewandelt wird (Art. 15 i.V.m. Art. 10 EÖBV). Ferner ist auch die elektronische Beglaubigung einer digitalen Signatur möglich (Art. 16 i.V.m. 10 EÖBV).

Bezüglich der elektronischen Aufbewahrungspflicht und der Führung eines Urkundenprotokolls wird auf die hiervor gemachten Ausführungen zu § 30 Abs. 2 E-NotG verwiesen.

## 2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Die Vorlage ist im Strategischen Schwerpunktfeld «EFFIZIENTES UND EFFEKTIVES STAATLICHES HANDELN» (Kapitel 3.8 des [Regierungsprogramms 2016-2019](#)) verankert und steht im Zusammenhang mit dem Legislaturziel EESH-LZ 3 „Der Kanton Basel-Landschaft treibt den Aufbau einer umfassenden elektronischen Kantonsverwaltung (E-Government) voran und berücksichtigt dabei insbesondere die Bedürfnisse der Wirtschaft“.

Ferner muss die Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft gemäss „Digitalisierungsstrategie BL mit Umsetzungsprogramm 2018 – 2022“ ([Vorlage an den Landrat 2018/378](#)) sich frühzeitig und proaktiv mit der Digitalisierung auseinandersetzen, um die damit verbundenen Chancen unter Berücksichtigung möglicher Risiken zu nutzen. Die Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft möchte sich mittelfristig zu einer agilen Dienstleistungsorganisation entwickeln, die den Anforderungen des technologischen Wandels gerecht werde und mit künftigen Entwicklungen Schritt halten könne. Dies habe zur Konsequenz, dass die kantonale Verwaltung zukünftig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Kommunikation mit der Bevölkerung, den Unternehmen und anderen Institutionen konsequent auf digitale Technologien und Verfahren setze. Mit der vorliegenden Revision wird ein weiterer Schritt in Richtung Digitalisierung gemacht.

## 2.5. Finanzielle Auswirkungen

**Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Aus heutiger Sicht sind keine bedeutenden finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Die Notariatskommission übt die Aufsicht über die Notarinnen und Notare aus (§ 48 NotG). Sie hat die Notarinnen und Notare, welche sich zur Erstellung von elektronischen öffentlichen Urkunden oder elektronischen Beglaubigungen in das UPReg eingetragen haben, freizuschalten. Hierzu wird eine elektronische Signatur (mindestens ein sog. Klasse-B-Zertifikat) benötigt. Die Kosten für eine elektronische Signatur belaufen sich je nach Anbieter auf rund 200 bis 300 Franken bei einer Laufzeit von drei Jahren. Es werden voraussichtlich zwei Signaturen benötigt, da innerhalb der Notariatskommission für die oben erwähnte Freischaltung zwei Personen vorgesehen sind. Letztere sind gemäss § 6c Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches vom 16. November 2006 (EG ZGB; [SGS 211](#)) ebenso zuständig für die Beglaubigung von Handzeichen und Unterschriften sowie von Abschriften und Auszügen; dies wird nach Inkrafttreten des EÖBG ebenfalls auf elektronischem Weg erfolgen können, wozu dannzumal die Signaturen erforderlich sein werden. Die anzuschaffenden elektronischen Signaturen werden folglich sowohl für die Freischaltung der Notarinnen und Notare im UPReg als auch für die elektronischen Beglaubigungen verwendet. Die Kosten für die elektronischen Signaturen können durch die Gebühren für die Erteilung der Notariatsbewilligung und für die Änderungen, Löschungen und den Wiedereintrag im Notariatsregister (§ 34 Abs. 1 Bst. a und b der Notariatsverordnung vom 19. Juni 2012 [NotV; [SGS 217.11](#)]) sowie die Gebühren für die hiervor genannten Beglaubigungen (§ 22 Abs. 1 Ziffer 2 und 4 der Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht 8. Januar 1991 [GebV; [SGS 211.71](#)]) abgegolten werden. Die Änderungen sind somit insgesamt saldoneutral. Für den Kanton entstehen keine Mehrkosten.

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Die Ausgaben für die Anschaffung der elektronischen Signaturen wurden für das Jahr 2020 budgetiert.

**Auswirkungen auf den Stellenplan** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Der administrative Aufwand im Zusammenhang mit der vorgenannten Freischaltung wird als gering eingeschätzt (max. 5%) und kann mit den internen personellen Ressourcen gedeckt werden.

**Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken**(§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Mit der vorliegenden Revision werden neue Möglichkeiten eröffnet. Sie stellen einen wichtigen Schritt in Richtung Digitalisierung dar. Den Notarinnen und Notaren steht es (vorerst) frei, ob sie elektronische öffentliche Urkunden und elektronische Beglaubigungen erstellen möchten. Die Notariatskommission hat jedoch für den Fall, dass von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die entsprechenden Vorkehrungen, welche bundesrechtlich normiert sind, zu treffen. Die Notariatskommission hat sich als Aufsichtsbehörde der basellandschaftlichen Notarinnen und Notare in das UPReg einzutragen um sodann die einzelnen Notarinnen und Notare im UPReg freischalten zu können. Für die bei der Notariatskommission zuständigen Personen sind elektronische Signaturen (mindestens sog. Klasse-B-Zertifikate) anzuschaffen (Art. 6 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Bst. i und Art. 8 Abs. 2 EÖBV). Voraussichtlich werden zwei elektronische Signaturen benötigt, sodass die Stellvertretung innerhalb der Notariatskommission gewährleistet ist. Das Prozedere ist bundesrechtlich normiert, weshalb kein Weg am UPReg vorbeiführt.

**2.6. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung**

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 1. Juni 2017 (FHG; [SGS 310](#)) geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

**2.7. Regulierungsfolgenabschätzung**

*Auswirkungen (organisatorisch, personell, finanziell, wirtschaftlich, regional / Gemeinden, Nachhaltigkeit etc.)*

Die vorliegende Gesetzesänderung wirkt sich auf die kantonale Verwaltung nicht bzw. nur marginal aus. Die Notariatskommission als zuständige Aufsichtsbehörde hat einzig die Notarinnen und Notare, welche sich zur Erstellung von elektronischen öffentlichen Urkunden oder elektronischen Beglaubigungen in das UPReg eingetragen haben, freizuschalten. Aktuell sind im Kanton Basel-Landschaft rund 40 Notarinnen und Notare freiberuflich tätig. Die Gemeinde Muttenz verfügt ferner über ein Gemeindenotariat. Der administrative Aufwand im Zusammenhang mit der vorgenannten Freischaltung wird als gering eingeschätzt (max. 5%) und kann mit den internen personellen Ressourcen gedeckt werden. Um die Freischaltung des Eintrages bewerkstelligen zu können, muss das Programm „Open eGov LocalSigner“, welches vom Bund kostenlos zur Verfügung gestellt wird, heruntergeladen und installiert werden.

Die vorliegende Revision schafft die gesetzlichen Grundlagen für die elektronische öffentliche Beurkundung und elektronische Beglaubigung. Es steht den einzelnen Notarinnen und Notare jedoch frei, ob sie elektronische öffentliche Urkunden und elektronische Beglaubigungen erstellen möchten. Es bleibt ihnen weiterhin unbenommen, es bei den Papierdokumenten zu belassen. Die Prüfung gemäss § 4 des Gesetzes über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen vom 5. Juni 2005 (KMU-Entlastungsgesetz; [SGS 541](#)) ergibt daher, dass die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch die vorliegende Gesetzesänderung weder administrativ noch finanziell belastet werden.

**2.8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

(noch ausstehend)

**3. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Änderung des Notariatsgesetzes (NotG, [SGS 217](#)) betreffend die elektronische Beurkundung und elektronische Beglaubigung gemäss Beilage zu beschliessen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

#### **4. Anhang**

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Gesetzänderung in Lex Work Version

## **Landratsbeschluss**

### **über die Änderung des Notariatsgesetzes betreffend die elektronische Beurkundung und elektronische Beglaubigung**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Notariatsgesetzes (NotG, [SGS 217](#)) betreffend die elektronische Beurkundung und elektronische Beglaubigung wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Die Änderung gemäss Ziffer 1 unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Bst. b. bzw. § 31 Absatz 1 Bst. c. der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ([SGS 100](#)).

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Beilagen:

- Entwurf Gesetzänderung in Lex Work Version